

# POLITISCHER STREIK IN DEUTSCHLAND RECHTSLAGE UND JÜNGSTE KLIMAPROTESTE

Dr. Theresa Tschenker, Rechtsanwältin





ZUSAMMEN GEHT

PERSONAL INVESTIEREN



Wir Fahren Zusammen  
Klimaschützen heißt die Streikenden unterstützen!



# Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig

## 29.02.2024 – 14 Ga 5/24

Unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung der Streikaufrufe, insbesondere da explizit nur Forderungen aufgestellt wurden, die Gegenstand eines Tarifvertrages sein können, ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die Grenze zum politischen Streik nicht überschritten worden ist. Auch unter Berücksichtigung des politischen Bündnisses: "Wir fahren zusammen." (Friday-for-Future und ver.di) sowie des Zeitpunktes und des Ortes der Streikkundgebung ist hinsichtlich der inhaltlichen Forderungen die Grenze zum politischen Streik nicht überschritten. Allerdings stellt sich die Frage, ob durch das Bündnis nicht eine Vermischung von Politik und gewerkschaftlich geschützter Tätigkeit gegeben ist.

**Art. 9 Abs. 3 GG**  
**Das Recht, zur Wahrung und  
Förderung der Arbeits- und  
Wirtschaftsbedingungen  
Vereinigungen zu bilden, ist  
für jedermann und für alle  
Berufe gewährleistet.**

### **Parlamentarischer Rat:**

- Einigkeit darüber, dass im Grundgesetz das Streikrecht niedergelegt ist
- Keine Erwähnung des Tarifbezugs
- Umstritten waren nur der systemstürzende Streik und der Beamtenstreik



Wir verlangen ein

# Betriebsverfassungsgesetz

nach den Richtlinien des D.G.B.

**ZEITUNGSSTREIK 1952**



Was ist ein  
„politischer“ Streik?

Erstes Urteil zum Streik vom  
Bundesarbeitsgericht 28.1.1955:

*„Arbeitskämpfe (Streik und  
Aussperrung) sind im  
[A]llgemeinen unerwünscht, da  
sie volkswirtschaftliche Schäden  
mit sich bringen und den im  
Interesse der Gesamtheit  
liegenden sozialen Frieden  
beeinträchtigen.“*

BAG 28. 1. 1955 – GS 1/54, juris, Rn. 35.

## Einziges Urteil des BAG zum „politischen“ Streik von 1984

Das BAG begründete die Rechtmäßigkeit der Abmahnung damit, dass *„das Streikrecht nur der Durchsetzung solcher Ziele und Forderungen, die Gegenstand eines TV sein können und sollen“*, diene.

*„Denn nur in diesen Fällen sind die Arbeitnehmer auf ihr Streikrecht angewiesen. Nur insoweit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tarifautonomie, Tarifvertrag und Arbeitskampf.“*

BAG 23.10.1984 – 1 AZR 126/81

## Chancen eines Rechtsprechungs- wandels?

Bundesarbeitsgericht deutete  
Aufweichen des Tarifbezugs an:

*„Dabei mag die generalisierende  
Aussage, Arbeitskämpfe seien  
stets nur zur Durchsetzung  
tarifvertraglich regelbarer Ziele  
zulässig, im Hinblick auf Teil II  
**Art. 6 Nr. 4 ESC** einer erneuten  
Überprüfung bedürfen.“*

BAG 10.12.2002 – 1 AZR 96/02, NZA  
2003, 734, S. 740; diese Bedenken  
wiederholte es in BAG 24.4.2007 – 1 AZR  
252/06, NZA 2007, 987, S. 994.



# Chancen eines Rechtssprechungswandels

Jeder Streik ist politisch.

**Art. 6. Nr. 4 ESC**

**Völkerrecht** und andere  
europäische Staaten

Differenzierung, aber kein Verbot

Deutsche Rechtsprechung:

- Unterscheidung nach Adressaten
- Verbot des Streiks, der sich nicht (nur) an Arbeitgeber richtet

# Dankeschön!

Theresa Tschenker

dka Rechtsanwälte · Immanuelkirchstraße · 3 - 4 · 10405 Berlin

Telefon 030 44 67 92 21

[tschenker@dka-kanzlei.de](mailto:tschenker@dka-kanzlei.de)

[www.dka-kanzlei.de](http://www.dka-kanzlei.de)

